SAMMELSTELLE FÜR DIE STATISTIK DER UNFALLVERSICHERUNG UVG (SSUV)

SERVICE DE CENTRALISATION DES STATISTIQUES DE L'ASSURANCE-ACCIDENTS LAA (SSAA)

SERVIZIO CENTRALE DELLE STATISTICHE DELL'ASSICURAZIONE CONTRO GLI INFORTUNI LAINF (SSAINF)

**Meldung der UVG-Nettoprämien und UVG-Lohnsummen an die SSUV**

**2022 definitiv**

UVG-Versicherer: Versicherer-Nr. .............................................................

Gesellschaft .............................................................

Adresse .............................................................

PLZ/Ort .............................................................

Sachbearbeiter: Name .............................................................

Telefon-Nr. .............................................................

**UVG-Nettoprämien und Lohnsummen in CHF** (Erläuterung auf der Folgeseite)

**Nettoprämien: Lohnsummen:**

2022 2022

definitiv definitiv

Obligatorische Versicherung:

- Berufsunfallversicherung ....................... ......................

- Nichtberufsunfallversicherung ....................... ......................

Freiw. Unternehmerversicherung ....................... ......................

Bemerkungen:

...................................................................................................................................

...................................................................................................................................

Die Angaben betreffen die **obligatorische Versicherung** und sind bis spätestens **29.02.2024**

an nachstehende Adresse zu senden:

1. Sammelstelle für die Statistik

der Unfallversicherung UVG

c/o Suva

Postfach

6002 Luzern

2. Versicherer, die ihre Daten für die Risikostatistik der Versicherer nach Art. 68 UVG an die

CENTRIS liefern, senden zusätzlich 1 Exemplar der Meldung inklusive Angaben der Netto-

prämie aus freiwilliger Versicherung an untengenannte Stelle.

CENTRIS

Rechenzentrum für Krankenversicherung

UVG-Zentralstelle

Postfach

4502 Solothurn

- 2 -

**Erläuterungen**

1. Diese Meldung stützt sich auf Artikel 5, Absatz 3, der Verordnung über die Statistik der Unfallversicherung.

2. Die "Versicherer-Nr." ist dieselbe wie sie für die Datenlieferungen verwendet wird (gemäss Verzeichnis der UVG-Versicherer).

3. Es ist die im Rechnungsjahr versicherte, d.h. die der definitiven Prämienabrechnung zugrundeliegende Lohnsumme, einschliesslich allfälliger Lohnsummenkorrekturen früherer Jahre anzugeben (gemäss Handbuch Recordart 4).

4. Die "UVG-Nettoprämie" ist die auf das betreffende Rechnungsjahr entfallende UVG-Prämie (Vorausprämien und die im Folgejahr eingenommenen Abrechnungsprämien zusammen), ohne die Zuschläge für Verwaltungskosten, Unfallverhütung und Teuerungszulagen. Erhobene Ratenzuschläge und Verzugszinsen gehören nicht zu der hier zu meldenden Nettoprämie.

4.1 Bei Beteiligungspolicen meldet der führende Versicherer 100% der Prämie. Die beteiligten Versicherer müssen für solche Policen keine Meldung machen. Dies ist die zu der Meldung der Lohnsummen analoge Regelung (RA 30).

4.2 Dort wo Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Versicherer der kurzfristigen Leistungen (Krankenkasse) und einem Versicherer der langfristigen Leistungen (Privatversicherer) bestehen, meldet die Krankenkasse die gesamten Nettoprämien. Auch dies entspricht den Bestimmungen zur Meldung der Lohnsummen (RA 30).

4.3 Die aus der Betriebsrechnung (BR) ermittelbaren Nettoprämien werden von der hier zu meldenden Nettoprämie abweichen, weil

- Policen aus offener Beteiligung in der BR mit dem Gesellschaftsanteil enthalten sind

- die Partner aus Zusammenarbeitsverträgen die Prämien getrennt in die BR eingeben

- die Nettoprämie, Verwaltungskostenzuschläge, Unfallverhütungsbeiträge und

Zuschläge für Teuerungszulagen für BR und vorliegende Meldung unterschiedlich

ermittelt werden können.

Den Versicherern wird empfohlen, geeignete Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.

5. Die Sammelstelle wird nach dem Eingang aller Meldungen der Lohnsummen und Nettoprämien die Kostenverteilung vornehmen. Wünschen bestimmte Versicherer eine gemeinsame Rechnung zu erhalten, so sind sie gebeten, dies unter Bemerkungen anzugeben.